

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen:

„Frauensportverein Halle-Süd e. V.“

2. Er hat seinen Sitz in **Halle (Saale)**.

3. Alle Regelungen gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

§ 2

Ziele, Grundsätze und Aufgaben

1. Der Sportverein fördert:

- die komplexe Entwicklung des Breitensports und seiner Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich von Sport und Umwelt,
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerechten Werbung für das Sporttreiben der Bürger,
- einen vielseitigen Übungs- und Trainingsbetrieb der allgemeinen Sportgruppen im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportler/-innen,
- das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Mitglieder.

2. Der Sportverein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung.

Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.

Zum Zwecke dieser Ziele wirken insbesondere die allgemeinen Sportgruppen, die allen interessierten Bürger/-innen, ob alt oder jung, offen stehen.

3. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Sportvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Sportvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Sportverein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein kann auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes Grundeigentum erwerben und langfristige Dauerschuldverhältnisse (wie z.B. Pacht- oder Mietverträge) eingehen.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Sportverein ist Mitglied im Stadtsportbund Halle e. V. und im LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V., er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Sportvereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen geregelt.

§ 5

Gliederung des Sportvereins

1. Der Sportverein gliedert sich in allgemeine Sportgruppen für Sportfreundinnen und Sportfreunde.
2. Jeder allgemeinen Sportgruppe soll mindestens ein Übungsleiter sowie ein Kassierer vorstehen, welche alle laufenden Angelegenheiten aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter der Verantwortung Des Vorstands regeln und gestalten.

§ 6**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Sportverein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes des Sportvereins erworben.
3. Mitglieder des Vereins können eine ruhende Mitgliedschaft beantragen, sofern sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen keinen Sport betreiben können. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf 1 Jahr begrenzt.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die der Sportgemeinschaft angehören will, ohne sich in ihr sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme natürlicher Personen entsprechend.

§ 7**Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres
 - b) Durch Ausschluss aus dem Sportverein.
2. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
3. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Sportverein unberührt.

§ 8**Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Sportverein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen dann schriftlich mitzuteilen.

§ 9**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b) sich durch den Verein zur Wahrung Ihrer Angelegenheiten vertreten zu lassen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten, eine Aufnahmegebühr zu zahlen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren
 - b) Beiträge zu leisten, deren Höhe und Modalitäten der Zahlung in einer Beitragsordnung geregelt sind.
3. Die Beitragsordnung wird durch Beschluss des Vorstandes erlassen und aktualisiert.
4. Wer ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

§10**Datenschutz**

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- a) zur Verwirklichung seines Vereinszweckes
- b) bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation
- c) bei nachweisbarem öffentlichem Interesse

§ 11**Organe**

Die Organe der Vereine sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12**Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per e-mail mit einer Frist von einer Woche einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

8. Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

9. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 13**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

2. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes (aller vier Jahre)
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung von Anträgen
- h) Auflösung des Vereins.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form und per e-mail, soweit das Mitglied sein Einverständnis hierzu erklärt hat, mit einer Frist von vier Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied der Sportgemeinschaft ist, sich aber durch besondere Förderung der Gemeinschaft verdient gemacht hat.

3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Ehrenmitglieder zu § 14 Abs. 1 haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den StadtSportbund Halle e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Oktober 2010 beschlossen worden.